

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 32 (1916)

Heft: 40

Artikel: Vom Submissionswesen [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-577192>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vom Submissionswesen.

(Korrespondenz.)

(Fortsetzung.)

Art. 2. Aus der Ausschreibung soll alles, was für die Preisberechnung von irgendwelcher Bedeutung ist, deutlich ersichtlich sein.

Diesem Verlangen ist in jeder Beziehung beizupflichten. Die Offertenformulare sind sehr oft oder beinahe meistens sehr mangelhaft, oft werden ganz unvollständige Angaben gemacht und Benennungen und Maße von Technikern so aufgestellt, wie sie dies vielleicht im Ausland irgendwo gelernt haben, ohne sich an die besonderen Sitten der betr. Gegend zu halten. Es ist unmöglich, daß da der Handwerker genaue Berechnungen aufstellen kann. Eine mehr einheitliche Aufstellung der Voranschläge wäre ebenso sehr am Platze und ebenso wichtig wie die Reorganisation des Submissionswesens, dem Handwerksmeister würde damit ungemein viel Arbeit abgenommen.

Art. 3. Die vergebende Behörde hat vor der Ausschreibung durch ein Sachverständigen-Kollegium, zusammengesetzt aus Fachleuten des in Frage stehenden Berufszweiges, den bezüglichen Mindestpreis festzustellen, der so zu berechnen ist, daß den betr. Übernehmern noch ein angemessener Verdienst gesichert ist.

Das Sachverständigen-Kollegium hat aus mindestens zwei ihren Beruf ausübenden Fachleuten zu bestehen.

Diese Fachleute, sowie die Organe der Behörden haben je für sich den Mindestpreis zu ermitteln. Gehen die Ergebnisse dieser Einzelberechnungen wesentlich auseinander (sie werden immer auseinandergelassen), so ist eine gemeinsame Berechnung vorzunehmen.

Erzeigen sich bei Eröffnung der Offerten wesentliche Differenzen zwischen diesen und dem festgestellten Mindestpreise, so kann eine Nachprüfung dieser letzteren unter Beiziehung weiterer Sachverständiger angeordnet werden.

Handelt es sich um periodische Lieferungen und Arbeiten, für welche der Mindestpreis bereits ermittelt wurde, so kann von einer neuen Preisberechnung so lange Umgang genommen werden, als die Faktoren, die zur Grundlage der Berechnung dienen, sich gleich bleiben.

Bestehen zwischen den Behörden und den Berufsorganisationen Preisvereinbarungen, so kann die Ermittlung des Mindestpreises unterbleiben.

Wo örtliche oder Berufsverbands-Submissions- oder Berechnungsstellen bestehen, müssen sie für die Preisberechnung herangezogen werden; sie können auch das Sachverständigen-Kollegium ersetzen.

Da der angeführte Preis der Arbeit für die Hebung des Standes vor allem aber für die Reorganisation des Submissionswesens eine erste Stelle einnimmt, so ist auch die Zusammenfassung des diese Preise ermittelnden Fachkollegiums von größter Wichtigkeit. Es wäre jedenfalls von Vorteil, wenn einem solchen Kollegium als Obmann ein in jeder Beziehung praktisch erfahrener, von den Behörden oder technischen Verbänden und dem schweizerischen Gewerbeverein bestimmter neutraler Berufsmanu vorstehen könnte, der während seiner Tätigkeit nach und nach reiche Erfahrung sammeln könnte. Damit könnten die Behörden sowohl als auch private Auftraggeber ihre Aufträge mit ruhigem Gewissen den Handwerksmeistern übertragen und der letztere hätte jedenfalls die Gewähr einer der Arbeit entsprechenden richtigen Bezahlung.

Nicht durchführbar erscheint mir aber die Bestimmung, daß auch die Organe der Behörden, es ist nur von diesen die Rede, nicht auch von Privatbüros, für sich die Mindestpreise zu ermitteln haben. Es ist ausgeschlossen daß jemand, der niemals einen eigenen Betrieb leitete imstande ist, alle für eine Preisberechnung in Frage kommenden Spesen u. s. w. zu berücksichtigen, zudem müßte man

mit den Einkaufspreisen der Materialien, der Werkzeuge und Maschinen u. s. w. auf dem Laufenden sein, was aber doch gewiß von den wenigsten Beamten angenommen werden kann. Zu diesem Zwecke müßten Leute ganz besonders ausgebildet werden, der weiter oben erwähnte Obmann würde da gute Dienste leisten können. Es ist vor allem genau zu studieren und zu bestimmen, wie groß der reine Verdienst in Prozenten ausgedrückt in Rechnung gesetzt werden darf und da ist dann ein Unterschied zu machen, zwischen Arbeiten und Lieferungen, bei deren Anfertigung der Meister selbst sich betätigt und solchen, die er rein nur in Vertretung hat, in letzterem Falle ist der Verdienst entsprechend zu reduzieren und zwar aus naheliegenden Gründen. Mancher Handwerksmeister ist leicht geneigt, seine Werkstätte in ein Vertretungsbureau umzuwandeln, es ist bequemer, schädigt aber ihn und seinen Stand, denn es erzeugt beim Besteller unbedingt großen Unmut, wenn er gewahrt wird, daß für Vertretungsartikel, die mit einer einfachen Postkarte bestellt werden können, Aufschläge bis zu 30 und 40% gemacht werden, auf diese Weise dürfen die ja allerdings immer sehr hohen Geschäftspesen nicht hereingebracht werden.

Art. 4. Die Vergabung hat in der Regel auf Grund von Einheitspreisen und auf Nachmaß stattzufinden. Gegen eine Pauschalsumme nur dann, wenn der Gegenstand der Ausschreibung in allen seinen Teilen, Einzelheiten und Eigenschaften genau bekannt gegeben werden kann. Das Verfahren des Auf- und Absteigerns von Voranschlagspreisen ist unzulässig. Ebenso die Vereinbarung von Durchschnittspreisen für von einander unabhängige Arbeiten und Lieferungen und zwar auch dann, wenn sie den Gegenstand desselben Vertrages bilden.

Auch hier ist zu wiederholen, daß der zu offerierende Gegenstand nicht nur bei Pauschalofferten, sondern überhaupt jeweils ganz genau zu beschreiben ist; diese Forderung des Gewerbevereins ist nicht mehr als recht und billig und jeder, der solche Formulare aufzustellen hat, soll diese so aufstellen, daß es ihm ein leichtes wäre, sie selbst auch auszufüllen.

Vollständig etwig gehe ich auch mit dem Verbot des Auf- und Absteigerns von bereits eingesetzten Voranschlagspreisen. Diese Sitte mitzumachen, hatte Schreiber dieser Zeilen selbst in Deutschland Gelegenheit. Wer setzte da im allgemeinen die Preise an? Ganz unerfahrene Bautechniker. In der einen Position mag er es richtig getroffen haben, die andere ist viel zu hoch und wieder eine andere weit unter der Wirklichkeit und da soll der Handwerker dann ein Pauschalabgebot in % aufstellen. Ich kann es heute tatsächlich kaum mehr verstehen, wie dies

Komprimierte und abgedrehte, blanke



Vereinigte Drahtwerke A.-G. Biel
Blank und präzis gezogene



jeder Art in Eisen und Stahl.
Kaltgewalzte Eisen- und Stahlbänder bis 300 mm Breite.
Schlackenfreies Verpackungsbandeisen.
Grand Prix: Schweiz. Landesausstellung Bern 1914.

eigentlich nur möglich war. Der Preis ist vom Unternehmer einzusetzen und zwar positionswise, da jede Position genau zu kalkulieren ist.

Art. 5. Die Ausschreibung soll auf Grund der in Art. 3 vorgesehenen Vorbereitungsarbeiten und fertig erstellter Projekte erfolgen. Sie hat alle Angaben zu enthalten, die für den Interessenten von Bedeutung sein könnten, Gegenstand und Umfang der Arbeit genau zu umschreiben, und den Eingabe- und Eröffnungstermin und Ort zu bezeichnen.

Die Haupt- und Nebenleistungen müssen in besonderen Positionen getrennt aufgeführt werden. Umfangreiche Ausschreibungen sind, soweit die Natur des Gegenstandes es erlaubt, sowohl nach verschiedenen Berufsarten, als auch innerhalb ein und desselben Berufes derart zu zerlegen, daß auch kleineren Unternehmern oder Lieferanten die Beteiligung an der Bewerbung ermöglicht wird.

Art. 6. Die Ausschreibung erfolgt in Publikationsorganen, die in den betreffenden Interessentenkreisen allgemein verbreitet sind. Jedes Artikel, die eines Kommentars kaum bedürfen.

Art. 7. Submissionsunterlagen, die zur Einsicht der Bewerber auflegen, und so weit als möglich auch ausgehändigt werden sollten, sind das Offertenformular, Plankopien, Zeichnungen und Ergebnisse allfälliger Vorerhebungen und Studien, und auch Muster und Modelle, der Wertvertrag und allgemeine und spezielle Bedingungen. Die Eingabeformulare sollen die einzelnen Arbeiten detailliert enthalten und dem ortsüblichen Tarif und den Ausmaßbestimmungen angepaßt sein, sie sollen den Interessenten in zwei Exemplaren zugeestellt werden.

Bei Erdarbeiten ist den Unternehmern die Möglichkeit zu bieten, von der betreffenden Bodenbeschaffenheit Kenntnis zu nehmen. So lange die Arbeiten und Lieferungen nicht durch Beschriebe, Zeichnungen u. s. w. im Sinne der vorstehenden Bestimmungen klargestellt sind, darf deren Ausschreibung überhaupt nicht stattfinden.

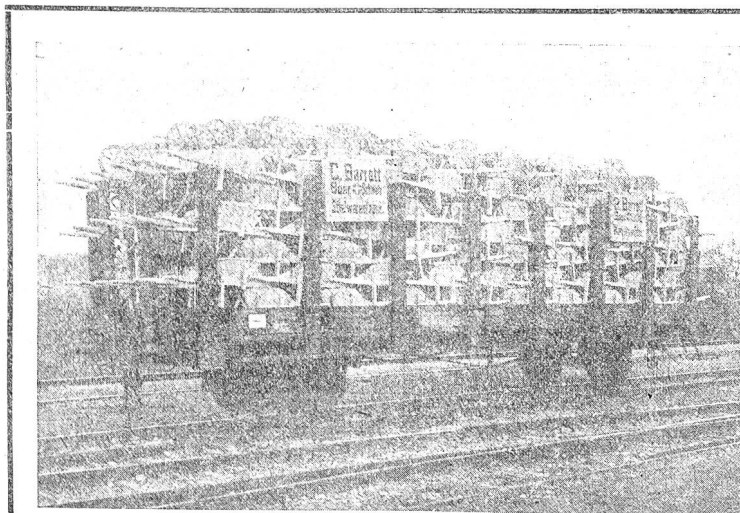
Plankopien können nur dann ausgehändigt werden, wenn ein Verband eine gemeinsame Eingabe ausarbeiten will, jedem einzelnen Bewerber solche zu überlassen, wird in den wenigsten Fällen angängig sein, schon der nicht geringen Herstellungskosten wegen. Hingegen ist es unbedingt notwendig, dem Bewerber die Offertenformulare im Doppel zu überlassen, was bei der heutigen vervielfältigungstechnik auf keine großen Schwierigkeiten stößt, damit dieser nicht gezwungen ist, das ganze Formular abzuschreiben. Steht hingegen der Handwerksmeister nachträglich von einer Eingabe ab, so soll er die Formulare wieder zurückstellen diese können meistens wieder verwendet werden. Auch ist es unbedingt notwendig,

daß bei der Ausschreibung alle Details aufgezeichnet sind, damit sich der Meister ein richtiges Bild von der zu berechnenden Arbeit machen kann, nicht daß nachher, wie dies leider noch so häufig der Fall ist, deswegen Differenzen entstehen.

Art. 8. Für die Einreichung der Eingaben und die Ausführung der Arbeiten sind die Fristen so reichlich zu bemessen, daß allen Gewerben sowohl eine sachgemäße Vorbereitung der Angebote als auch eine kunstgerechte Ausführung der Arbeit unter Berücksichtigung der Lage des Marktes, der Jahreszeit und der Arbeitsverhältnisse möglich ist. Die gleiche Vorschrift gilt analog für Lieferungen.

Art. 9. Der Bewerber hat nur dann Anspruch auf eine vorher festzusetzende angemessene Entschädigung, wenn er von der submitierenden Behörde zur Einreichung förmlicher Entwürfe (Pläne etc.) eingeladen wurde. Im Gegensatz zu bereits da und dort früher gemachten Anregungen, es seien die Bemühungen für das Aufstellen von Berechnungen überhaupt zu bezahlen, ist dieses Verlangen in den richtigen Rahmen gefaßt. Wenn besondere Arbeiten, wie diese ja angeführt sind, verlangt und vorgeschrieben werden, so sind diese selbstverständlich zu vergüten, nicht aber das bloße Berechnen der Preise, welche Arbeit eben bei den Geschäftskosten gebucht werden muß. Nicht bezahlte Arbeit muß schließlich jeder Geschäftsmann leisten.

Art. 10. Die Ausschreibung vorhandener, oder in Aussicht genommener Arbeiten oder Lieferungen ist so zu vertellen, daß eine möglichst gleichmäßige Beschäftigung herbeigeführt, Arbeitsüberfluß einerseits verhindert, und Mangel andererseits möglichst vermieden wird. Die verschiedenen Behörden eines Arbeitsgebietes haben sich so weit möglich zu diesem Zweck über die Zeitfolge in der Vergebung vorhandener oder kommender Arbeiten oder Lieferungen zu verständigen. Auch dieser Teil greift in das Arbeitsgebiet eines eventuell zu schaffenden Obmannbureaus ein, dort wäre quasi die Zentralstelle des gesamten schweizerischen Submissionswesens zu erblicken. Der Obmann ist der Vertrauensmann sowohl der Behörden als auch der Handwerkerschaft, eine auf vollständig neutralem Boden stehende Persönlichkeit. Eine solche Stelle kann sich Gelegenheit nehmen, sich über alle in Aussicht stehenden Arbeiten zu informieren, kann da und dort vorstellig werden, um die Ausführung der einen Arbeit zu beschleunigen, die andere zu verzögern, um eine richtige Verteilung zu ermöglichen. Was der Sekretär des schweizerischen Bauernverbandes diesem ist, kann ein solcher Obmann dem Gewerbebestand sein mit dem einzigen in diesem speziellen Fall notwendigen Unterschied, daß er die Rechte



C. Barrett, Holzwarenfabrik
BAAR, Kt. Zug (Schweiz).

SPEZIALFABRIK
für 4324
Karren, Stielwaren
Fasshahnen
Haushaltsartikel
Holzwaren aller Art

Wasserkraft 70 Pferde.

Export. Telegramm-Adresse: Barrett Baar. Telefon 714.

Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

Verkaufs- und Beratungsstelle: **ZÜRICH** Peterhof :: Bahnhofstrasse 30

Telegramme: DACHPAPPVERBAND ZÜRICH - Telephon-Nummer 3636

3027

Lieferung von:

Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebemassen, Filzkarton

auch der vergebenden Behörden zu wahren hat. Die Lösung des Submissionswesens bedarf noch eines jahrelangen eingehenden Studiums, dem sich ebenfalls eine Zentralstelle widmen kann.

Art. 11. Die Angebote sind unter Benutzung der dem Submittenten zur Verfügung gestellten Eingabeformulare schriftlich und verschlossen mit der verlangten Überschrift versehen innert der festgesetzten Frist bei der in der Ausschreibung bezeichneten Stelle einzureichen.

Nachträgliche Angebote dürfen nicht angenommen werden.

Die Angebote müssen den in der Ausschreibung gestellten Anforderungen genau entsprechen, die vom Bewerber auszusprechende Einheitspreise und die sich ergebende Gesamtsumme enthalten und vom Bewerber unterzeichnet sein.

Auf die Einhaltung dieser Vorschrift muß von Seiten der Handwerker unbedingt gedrungen werden. Es sind unwichtige Dinge, aber es macht einen schlechten Eindruck, wenn diese Kleinigkeiten nicht beachtet werden und es muß leider konstatiert werden, daß trotz allen diesbezüglichen besonderen Hinweisen kaum eine Submission erledigt werden kann, ohne daß auf dem einen Formular die Unterschrift, auf dem andern die Bezeichnung auf dem Umschlag fehlt, oft wird auch unter Anbringung aller möglichen Entschuldigungen der Termin nicht eingehalten. Ganz verwerflich ist die Korrektur im Texte der Offertenformulare, wer etwas zu ergänzen hat, soll dies im Begleitschreiben vermerken. Auch die Beachtung all dieser Kleinigkeiten trägt ebenfalls dazu bei, das Ansehen des Standes selbst zu heben.

Art. 12. Ein Rückzug der Eingabe ist vermittels schriftlicher Anzeige vor Ablauf der Eingabefrist gestattet, nach Ablauf derselben bleiben die Angebote, sofern nichts anderes bestimmt ist, während einer Frist von 4 Wochen, vom Ablauf des Eingabetermins an gerechnet, verbindlich.

Einmal eingereichte Angebote können, offenbare rechnerische Irrtümer vorbehalten, nicht mehr abgeändert werden. Kein Bewerber darf mehr als eine Eingabe für den gleichen Gegenstand einreichen.

Hier möchte ich die wichtige Bestimmung anschließen, daß es auch nicht gestattet sein sollte, für Arbeiten Offerten einzureichen, um diese dann nachträglich wieder weiter zu vergeben, eine Praxis, die da und dort noch öfters angewendet wird. Selbstverständlich hat hier die Qualität der Ausführung zu leiden, da der Unterakkordant auch noch etwas zu verdienen hofft und der Offertensteller mühelos einen sicher unverdienten Lohn einstreicht. Das Unterakkordieren sollte nur mit ausdrücklicher Genehmi-

gung des Arbeitgebers erlaubt sein oder überhaupt unter- sagt, da dies wohl auch niemand genehmigen wird.

Das Prestige des gesamten Handwerkerstandes wird untergraben, die Kunst des Handwerks selbst geschädigt, wenn heute, wie dies nachgewiesenermaßen nur zu oft vorkommt, große Firmen die Offertenformulare für den am betr. Ort ansässigen Handwerksmeister fix und fertig ausfüllen, für letztern noch einen Verdienst mit etwa 10% aufrechnen und dann zulezt unter Einstellung der Arbeiter des Kleinmeisters die Arbeit selbst ausführen. Das sollte schon der Meisterstolz nicht zulassen, abgesehen vom größeren Verdienst, der ihm winkt, wenn er selbst Hand anlegt. Das sogenannte Strohmannswesen sollte der Verachtung der Meisterschaft unterworfen werden. (Schluß folgt).

Trinidad-Goudron.

Die vielfach unrichtigen Ansichten und Urteile über Wesen und Qualität der unter der Bezeichnung „Goudron“ in den Handel gebrachten Materialen lassen es angezeigt erscheinen, an dieser Stelle einige aufklärende Mitteilungen zu veröffentlichen.

Der Name „Goudron“ ist im Handel für verschiedene Sorten von Teer, Destillationsrückständen zc. gebräuchlich geworden; er bezeichnete aber ursprünglich das Erdpech, d. i. das natürliche Bitumen, das als reines Naturprodukt anzusprechen ist. Es ist zu bedauern, daß durch die Aufnahme unter die Bezeichnung „Goudron“ von ganz verschiedenartigen Produkten, worunter manche mit Goudron nur die schwarze Farbe gemeinsam haben, einerseits Begriffsverwechslungen, andererseits Mischungen und Ersatz durch allerlei andere Produkte möglich geworden sind. Das Produkt, das schon ursprünglich in der Asphaltindustrie „Goudron oder Asphaltbitumen“ genannt wurde und noch jetzt berechtigten Anspruch auf diese Bezeichnung hat, ist eine selbständige, eigene Substanz, die ohne künstliche, chemische Verarbeitung oder Transformation auf natürlichem Wege entstanden ist.

Im Handel finden sich neben dem aus Trinidadasphalt hergestellten Asphaltgoudron allerlei Materialien, die allerdings ähnlich aussehen, aber keineswegs die nämlichen guten Eigenschaften besitzen. Es handelt sich hierbei gewöhnlich um sogenannte Petroleumgoudrons, die aus Destillationsrückständen des Erdöls gewonnen werden, sowie auch gelegentlich um Braunkohlengoudron und diverse Mischungen dieser beiden Produkte. Daneben machen sich auch noch Steinkohlenteer und sogar Fettrückstände verschiedenster Art bemerkbar, die deshalb für Verwen-